ISPA SEKTION DEUTSCHLAND

E H R E N R A T S O R D N U N G

d e r

ISPA - Sektion Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - **RECHTSGRUNDLAGE**

§ 2 - **MITGLIEDER DES EHRENRATES**

§ 3 - **ZUSTÄNDIGKEIT DES EHRENRATES**

§ 4 - **SITZUNG**

§ 5 - **ANRUFUNG DES EHRENRATES**

§ 6 - **VERFAHREN**

§ 7 - **FRISTEN**

§ 8 - **BEFANGENHEIT**

§ 9 - **BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN**

§ 10 - **KOSTEN**

§ 11 - **INKRAFTTRETEN**

§ 1
RECHTSGRUNDLAGE

(1) Nach Artikel 12 der Satzung der ISPA-Sektion Deutschland ist ein Ehrenrat zu bilden.

(2) Die Tätigkeit des Ehrenrates ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Verbandsorgane.

§ 2
MITGLIEDER DES EHRENRATES

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzbeisitzer. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen der Neutralität nicht wählbar.

§ 3
ZUSTÄNDIGKEITEN DES EHRENRATES

(1) Als besonderer Beirat befasst er sich mit internen Angelegenheiten, die die Mitglieder des Vereins betreffen und berät den Vorstand und die Mitglieder.

(2) Wahrnehmung der Aufgaben eines Vereinsgerichtes bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Streitigkeiten untereinander und / oder Satzungsverstößen.
Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, z.B. Verweis, Ermahnung, Geldstrafen, vorübergehende oder endgültige Entzug gewisser Mitgliederrechte, Veranstaltungssperren, Vereinsausschluss.

(3) Ein Beschluss des Ehrenrates auf befristeten oder dauerhaften Vereinsausschluss bedarf der Zustimmung des Präsidenten der ISPA-Sektion Deutschland. Mitglieder von Organen können durch den Ehrenrat nicht ausgeschlossen werden, diese Befugnis ist ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(4) Auf Antrag des Vorstandes der ISPA-Sektion Deutschland kann der Ehrenrat beschließen, dass das Amt eines Mitgliedes eines Organs ruht. Eine Enthebung aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Organ ist nicht möglich. Bei Vorliegen eines solchen Beschlusses ist unverzüglich durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Abberufung zu beschließen hat.

§ 4
SITZUNG

(1) Sitzungen sollen möglichst wirtschaftlich abgehalten werden. Sie sollen vorzugsweise in Form von Video- / Telefonkonferenzen abgehalten werden. Ebenso sind Umlaufbeschlüsse möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

§ 5
ANRUFUNG DES EHRENRATES

(1) Das Verfahren wird durch schriftlichen Antrag mit Begründung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden des Ehrenrates eingeleitet. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsorgan oder Mitglied.

(2) Der Ehrenrat kann die Aufnahme des Verfahrens ablehnen, wenn die Anträge unsachlich, offensichtlich unbegründet sind oder der Ehrenrat nicht zuständig ist.

(3) Erlangt der Ehrenrat Kenntnis von Satzungsverstößen oder von vereinsschädigendem Verhalten, so wird er von Amts wegen tätig.

(4) Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Eine Einsichtnahme in die Verfahrensakten kann beim Vorsitzenden des Ehrenrates oder einem beauftragten Ehrenratsmitglied erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Ehrenrates haben über Verfahren strengstes Stillschweigen zu wahren. Verstöße gegen die Schweigepflicht können mit der Aufgabenentbindung geahndet werden.

(6) Der Ehrenratsvorsitzende informiert den Präsidenten unverzüglich über die Eröffnung, Ablehnung und Beendigung eines Ehrenratsverfahrens.

§ 6
VERFAHREN

(1) Die Mitglieder des Ehrenrates entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Diese soll im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Der Verhandlungstermin und die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Ehrenratsmitglied festgelegt. Diese sind den Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind diese dem Verfahrensgegner in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Zum Verfahren kann der Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist der betroffenen Gegenpartei Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage.

(4) Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.

(5) Der Ehrenratsvorsitzende oder das von ihm beauftragte Ehrenratsmitglied hat

a) ein Ehrenratsmitglied zum Protokollführer zu bestimmen,
b) die Verhandlung zu leiten,
c) die Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen.

(6) Der Ehrenrat ist befugt, eigenständig Beweiserhebungen durchführen. Bei ordnungsgemäßer Ladung kann in Abwesenheit eines oder mehrerer Beteiligten verhandelt werden. Das unentschuldigte Nichterscheinen von Zeugen, soweit sie der Satzung der ISPA-Sektion Deutschland unterstehen, kann geahndet werden. Erscheint ein Zeuge nicht oder kann nicht ordnungsgemäß geladen werden, geht dies zu Lasten desjenigen, der sich auf den Zeugen beruft.

(7) Die Beratungen zum verfahrensbeendenden Beschluss des Ehrenrates sind vertraulich. Der Ehrenrat entscheidet abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Lehnt der Ehrenrat den Antrag auf Einleitung eines Ehrenratsverfahrens ab, so wird die Entscheidung des Ehrenrates sofort wirksam.

§ 7
FRISTEN

(1) Die vom Ehrenrat geforderten Stellungnahmen sind innerhalb von zwei Wochen einzureichen.

(2) Der Ehrenrat ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Tag der vorgeworfenen Handlung länger als 3 Monate nach Bekanntwerden bei den Beteiligten zurückliegt.

§ 8
BEFANGENHEIT

Soweit sich ein Vereinsverfahren gegen ein Mitglied des Ehrenrates richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Ist ein Ehrenratsmitglied befangen, so

a) kann es die Mitwirkung am Verfahren ablehnen
b) kann durch jeden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Antrag auf Befangenheit gestellt werden.

Hierüber entscheidet der Ehrenrat ohne das betroffene Ehrenratsmitglied.

§ 9
BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN

Die Entscheidung des Ehrenrates soll innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung dem/den Betroffenen schriftlich, an die zuletzt bekannte Adresse zugesandt werden. Diese gilt damit spätestens nach 5 Tagen als zugestellt.

§ 10
KOSTEN

(1) Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Kosten die in einem Verfahren anfallen, (Ladung von Zeugen, Gebührenauslagen, Wegstreckenentschädigung etc.) gehen zu Lasten des Antragstellers. Obsiegt der Antragsteller, gehen die Kosten zu Lasten der unterlegenen Partei.

(3) Der Ehrenrat gibt in seiner Entscheidung auch die Aufteilung der Kosten bekannt. Er kann aber auch von einer Inanspruchnahme absehen.

§ 11
INKRAFTTRETEN

Diese Ehrenratsordnung wurde am 29.09.2021 in Magdeburg durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung von diesem Tage in Kraft.